

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 16. August 2012

Nummer 32

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 348 Änderung eines Deichschautermins im Jahr 2012 – Korrektur der Veröffentlichung Amtsblatt Nr. 9 vom 08.03.2012: Deichschau des Deichverbandes Poll – Bereich Bislicher Insel – gemäß § 122 Landeswassergesetz. S. 325
- 349 Antrag der Emschergenossenschaft auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Entnahmebrunnen der Kläranlage Duisburg – Alte Emscher. S. 325
- 350 Planänderungsverfahren CO-Pipeline. S. 326

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**348 Änderung eines Deichschautermins
im Jahr 2012 – Korrektur der Veröffentlichung
Amtsblatt Nr. 9 vom 08.03.2012: Deichschau
des Deichverbandes Poll – Bereich Bislicher Insel –
gemäß § 122 Landeswassergesetz**

Bezirksregierung
54.4.01.28-12

Düsseldorf, den 6. August 2012

Die Deichschau am 06.09.2012 im Bereich des Deichverbandes Poll – Bereich Bislicher Insel findet nicht statt.

Die Deichschau im o.g. Bereich findet am **21.09.2012 ab 08:30 Uhr** statt. Treffpunkt: **Pumpwerk Winnenthaler Kanal der LINEG; Zur Wassermühle in 46509 Xanten-Birten.**

Der neue Termin wird hiermit bekanntgemacht. Zur Teilnahme wird eingeladen.

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 325

**349 Antrag der Emschergenossenschaft
auf Erteilung einer wasserrechtlichen
Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser
aus dem Entnahmebrunnen der Kläranlage
Duisburg – Alte Emscher**

Bezirksregierung
54.06.02.01-EG-067/10

Düsseldorf, den 8. August 2012

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von insgesamt 25.000 m³/Jahr Grundwasser zum Zwecke der Brauchwasserversorgung (Reinigungszwecke) auf der Kläranlage Duisburg – Alte Emscher.

Wird Grundwasser in einem Volumen von 5.000 m³ bis weniger 100.000 m³/Jahr zutage gefördert und sind durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3c UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

kungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gez. Litschke-Dietz

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 325

350 Planänderungsverfahren CO-Pipeline

Bezirksregierung
54.08.01.02

Düsseldorf, den 9. August 2012

Änderungsverfahren nach § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen im Gebiet der Städte Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld

Die Bayer Material Science AG (BMS), Kaiser-Wilhelm-Allee 1, 51368 Leverkusen, nachfolgend Antragstellerin, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 gemäß § 76 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gestellt. Der Antrag vom 11.04.2011 wurde mit aktualisierten Antragsunterlagen vom 21.06.2012 vervollständigt. Für die Durchführung des Planänderungsverfahrens gelten gem. § 20 Abs. 1, § 21 und § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 72 Abs. 1, 1. Halbsatz und § 1 Abs. 3 VwVfG die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Die Trasse der Rohrfernleitungsanlage verläuft durch die Kommunen Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld.

Nur für Köln

Mit Erlass vom 30.01.2012 – IV-2-50.31.30.3 – hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW der Bezirksregierung Düsseldorf die Zuständigkeit für Bereiche des Vorhabens, die

grundsätzlich in den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln fallen, übertragen.

In diesem Planänderungsverfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde (Nr. 7.8.1 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz [ZustVU]) für die Anhörung und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Änderungsantrages.

Die beantragten Planänderungen betreffen das Geo-Grid-System und das Kompensationsflächenkonzept auf der gesamten Trasse, die Übergabestationen auf den Werksgeländen in Dormagen und Uerdingen, sowie Rohrmaterial, Mantelrohre und die Lage der Rohrfernleitung an einzelnen Stellen.

Nach mehreren vorangegangenen Planänderungen in nicht-öffentlichen Verfahren wurde festgestellt, dass die mit vorliegendem Antrag dargestellten Änderungen nicht solche von unwesentlicher Bedeutung sind, sodass es gem. § 76 Abs. 1 VwVfG NRW eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Die Unterlagen zur Planänderung, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung der Unterlagen zur Planänderung erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Für das Verfahren besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 b UVPG.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke innerhalb des Gemeinde-/Stadtgebietes beansprucht.

Die Unterlagen zur Planänderung (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang der beabsichtigten Änderung sowie die Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW in den betroffenen Kommunen Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 22.08.2012 bis 21.09.2012 einschließlich

zu Jedermanns Einsicht aus. Die dortigen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Bekanntmachungen in den amtlichen Verkündungsblättern der Kommunen.

Außerdem können die Planunterlagen im genannten Zeitraum über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließ-

lich **05.10.2012**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der/den o.g. Auslegungsstelle(n) oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, – Dezernat 54 –, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.08.01.02**) Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3 a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Eine einfache Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (vgl. § 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die Planfeststel-

lungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigte vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Einwender/die Einwenderin kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planänderungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, den 09.08.2012

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 326

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach